

Bekanntmachung
zur Durchführung eines Bürgerentscheids
„Soll das Melbbad in seiner jetzigen Form ohne eine Wohnbebauung erhalten bleiben?“
(letzter Tag des Bürgerentscheids ist Freitag, der 27. November 2020)

1. In der Bundesstadt Bonn findet ein Bürgerentscheid statt, der ausschließlich in Form einer **Briefabstimmung** durchgeführt wird. **Letzter Tag der Abstimmung ist Freitag, der 27. November 2020.**

Die Abstimmungsfrage lautet:

„Soll das Melbbad in seiner jetzigen Form ohne eine Wohnbebauung erhalten bleiben?“

2. Teilnahmeberechtigt sind alle zu einer Kommunalwahl wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn (u. a. mindestens 16 Jahre alt, deutsche oder EU – Staatsangehörigkeit, mindestens seit 16 Tagen (Stichtag: 11.11.2020) in Bonn mit Hauptwohnung gemeldet oder sonstiger gewöhnlicher Aufenthalt im Stadtgebiet Bonn). Maßgeblich ist der letzte Tag der Abstimmung.

Sie werden am 23.10.2020 in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten in der Zeit zwischen dem 03.11.2020 und dem 06.11.2020 alle für die Abstimmung erforderlichen Unterlagen (Abstimmungsbenachrichtigung, Abstimmungsschein, Stimmzettel und amtliche Umschläge für den Rückversand). Der Rückversand im amtlichen Umschlag ist entgeltfrei bei Nutzung der Deutschen Post AG.

3. Das **Abstimmungsverzeichnis** wird in der Zeit von Montag, dem 09.11.2020, bis Freitag, dem 13.11.2020, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur **Einsichtnahme** bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist im Abstimmungsbüro der Stadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Eingangshalle, 53111 Bonn, möglich.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit der Daten von anderen in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist bei der

Stadtverwaltung Bonn
Bürgerdienste
Abstimmungsbüro für den Bürgerentscheid
Stadthaus,
Berliner Platz 2, Eingangshalle, 53111 Bonn,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Die **Auszählung** der abgegebenen Stimmen erfolgt am **Samstag, dem 28.11.2020** im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn. Die Auszählung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses habe ich die Bildung von Abstimmungsvorständen angeordnet. Sie treten um 8:00 Uhr zusammen.

5. Der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Bundesstadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Freitag, dem 27.11.2020, 24.00 Uhr, eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung des Abstimmungsbriefes durch die Post, kann der Brief in städtische Briefkästen in den Rathäusern der Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg sowie im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn eingeworfen werden.

6. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Recht zur Abstimmung nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB -).

7. Parallel zum Versand der Abstimmungsunterlagen wird ein **Abstimmungsheft** erstellt, das über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Das Abstimmungsheft ist voraussichtlich ab Ende Oktober 2020 im Internet abrufbar. Zusätzlich liegt das Heft dann in allen Rathäusern der Bonner Stadtbezirke, im Stadthaus (Berliner Platz 2 – hier können einmalig bis zu 100 Stück zur eigenen Weiterverteilung abgeholt werden), in der Zentralbibliothek im Haus der Bildung und den Bezirksbibliotheken zur Abholung bereit. Darüber hinaus kann es im Abstimmungsbüro (Tel. 77 2309 oder 77 2344) für den Postversand angefordert werden.

gez.

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor